

Akad. Rätin a. Z. Dr. Nina Schrott, München*

„Alles eine Frage der Vorbereitung“

THEMATIK	„Abstandnahmebemühungen“ im Vorbereitungsstadium; Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs im Vorbereitungsstadium der räuberischen Erpressung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Franca (F) und Manfred (M) sind unzufrieden: Bei ihrem allmonatlichen „Kassensturz“ wird

* Die Autorin ist Akad. Rätin a.Z. und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie von Prof. Dr. Armin Engländer an der Ludwig-Maximilians-Universität München. – Die Klausur lief in deutlich erweiterter und „problembeladenerer“ Form im Rahmen des Uni-Klausurenkurses der LMU. Die Klausur ist grob an BGH NStZ 2018, 148 angelehnt.

wieder einmal deutlich, dass ihre gemeinsamen Einkünfte kaum reichen, um über die Runden zu kommen. Ein Bericht über die „Aldi-Brüder“ bringt sie schließlich auf eine Idee:

Mittels einer selbstgebauten Rohrbombe wollen die beiden dem örtlichen Supermarktbetreiber Sebastian (S) einen gehörigen Schrecken einjagen und ihn so zur Zahlung eines Geldbetrags iHv 1 Mio. EUR bewegen. Dazu soll die Bombe zunächst in einer Leergutannahmestelle des Supermarktes des S gezündet werden. Einige Tage später wollen F und M dem S sodann eine E-Mail mit ihrer Forderung zusenden. Hierbei nehmen beide billigend in Kauf, dass bei der Explosion möglicherweise Menschen verletzt und Sachwerte beschädigt werden. Angesichts der nicht allzu hohen Sprengkraft der „geplanten“ Bombe sind sich F und M jedoch sicher, dass es zu keinen Todesfällen kommt.

Da die beiden nichts über die Herstellung von Rohrbomben wissen, bitten sie die mit F seit Schulzeiten befreundete Elektrikermeisterin Elif (E) um Rat. F berichtet der E in allen Einzelheiten, was sie und M vorhaben. E lässt sich schnell von F's Euphorie anstecken und erklärt sich schließlich bereit, eine Rohrbombe herzustellen und diese dann auch vor Ort gemeinsam mit M und F zu platzieren. Hierfür soll E mit einem Drittel der Beute entlohnt werden. Auch E ist sich hierbei bewusst, dass Sachwerte beschädigt und andere Personen verletzt werden können, geht jedoch – ebenso wie F und M – sicher davon aus, dass niemand verstirbt.

E macht sich sogleich an die Herstellung der Bombe, sodass sie bereits drei Tage später ein funktionstüchtiges Exemplar inklusive Fernzünder präsentieren und an M und F übergeben kann. E, F und M verabreden daraufhin, bereits am nächsten Tag zur Tat zu schreiten. Im Laufe des Abends kommen E jedoch zunehmend Zweifel und sie plagen Gewissensbisse. Sie ruft daher bei F an und erzählt ihr von ihren Bedenken. F gibt sich scheinbar einsichtig und verspricht der E, auf deren nachdrückliches Drängen hin, von dem geplanten Vorhaben abzulassen und auch M hiervon zu überzeugen. E, welche die F schon seit Jahren kennt, geht dabei davon aus, dass F ehrlich war und sie (F) und M die Sache tatsächlich auf sich beruhen lassen werden. F, die sich gedanklich bereits an ihren neuen Reichtum gewöhnt hat, denkt jedoch überhaupt nicht daran, ihren Plan aufzugeben. Gegenüber M erwähnt F daher auch nur, dass E morgen doch nicht vor Ort sein werde. M gibt sich ohne weitere Nachfragen damit zufrieden.

Am nächsten Morgen, einem Dienstag, packen F und M gegen 10:45 Uhr die zwischenzeitlich in ihrem Keller gelagerte Bombe in eine Sporttasche und machen sich auf den Weg zum Supermarkt des S. Dort angekommen passieren sie den Eingangsbereich, durchqueren die Obst- und Gemüseabteilung und gelangen dann zur Leergutannahmestelle, die sich im hinteren Teil des Verkaufsraums befindet. Der Supermarkt ist wie immer um diese Uhrzeit gut besucht. F und M nehmen die Bombe aus der Sporttasche und verstecken sie hinter etlichen Leergutkästen. Dann verlassen beide den Supermarkt.

Wieder zuhause angekommen, betätigen F und M den Fernzünder. Die Bombe explodiert und verletzt eine Mitarbeiterin des S, die Nora (N), die zum Zeitpunkt der Detonation defekte Leergutkästen aussortiert, schwer: Durch herumfliegende Bombenteile und Glassplitter erleidet N zahlreiche Hämatome und Schnittwunden an Armen und Beinen. Daneben wird durch den Knall der Explosion ihre Hörfähigkeit auf dem linken Ohr dauerhaft um 95 % gemindert. Zudem zerbersten durch die Detonationswucht die Spezialglasscheiben (Wert: ca. 8.000 EUR) der neben der Leergutannahmestelle stehenden Kühlregale.

Zwei Tage später übersenden M und F eine E-Mail an S, in welcher sie die Verantwortung für die Explosion übernehmen und die Zahlung von 1 Mio. EUR verlangen. Für den Fall, dass S ihrer Forderung nicht nachkommen sollte, kündigen sie weitere Bombenanschläge in den Verkaufsräumen des S während der Geschäftszeiten an. Die Zahlung soll durch Überweisungen auf Konten von Prepaid-Kreditkarten erfolgen, auf welche F und M Zugriff haben. Da S die Forderungen zunächst nicht erfüllt, versenden F und M in den folgenden sieben Tagen drei weitere E-Mails desselben Inhalts. Da S nunmehr doch weitere Anschläge auf seinen Supermarkt befürchtet, veranlasst er schließlich eine Zahlung von 1 Mio. EUR auf die von F und M genannten Konten.

Wie haben sich F, M und E nach dem StGB strafbar gemacht? Auf die §§ 123, 138, 221 und 303 StGB ist bei der Bearbeitung nicht einzugehen.